OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400600/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 14. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag der Y D, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.01.2022, GZ: AS/PB-2211525, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG) den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.01.2022, GZ: AS/PB-2211525, wird keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.01.2022, GZ: AS/PB-2211525 (in der Folge: belangte Behörde), wurde über Y D (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz 1988 (Oö. PGG) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Sie haben als Zulassungsbesitzerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem polizeilichen Kennzeichen X, welches am 28.06.2021, von 16:06 Uhr bis 16:20 Uhr in X gegenüber Haus Nr. X, mit abgelaufenen Parkschein abgestellt war, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates Linz vom 18.10.2021, nachweislich zugestellt am 21.10.2021, bis zum 04.11.2021 nicht vollständig Auskunft darüber erteilt, wen die Auskunftspflicht hinsichtlich Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers trifft, der das mehrspurige Kraftfahrzeug X mit dem polizeilichen Kennzeichen X zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 28.06.2021 von 16:06 Uhr bis 16:20 Uhr gelenkt und am Tatort in X gegenüber Haus Nr. X, abgestellt hat.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:
§§ 2 Abs.2 i.V.m. 6 Abs.1 lit.b Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§§ 3 Abs.2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz, 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20

III. Strafausspruch:
Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 55,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen:
§ 6 Abs.1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018

IV. Kostenentscheidung
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,-- Verfahrenskosten (10 % der verhängten Strafe, mindestens € 10,-) zu leisten.

Rechtsgrundlage:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € 65,-.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die antragstellende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen worden sei, weil ein nicht angeführtes Geburtsdatum einer Auskunftsperson nicht zur Strafbarkeit führen könne. Es wäre rechtlich abzuklären, ob ein solches überhaupt anzuführen sei, wenn ja, sei ein strafbarer Tatbestand nicht erfüllt. Gleichzeitig stellte die antragstellende Partei einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.
Zur beantragten Verfahrenshilfe bringt die Antragstellerin vor, dass sie die Tourismusfachschule in X besuche und daher über kein Einkommen verfüge. Da von der belangten Behörde kein korrektes Verfahren durchgeführt worden sei, benötige sie rechtlichen Beistand.

1.3. Mit Schreiben vom 18.02.2022 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.02.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde, samt Antrag auf Verfahrenshilfe, sowie den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und aus den von der antragstellenden Partei in der Beschwerde gemachten Angaben zum Einkommen. Ein Vermögensverzeichnis wurde nicht vorgelegt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

3.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 15.02.2022 Beschwerde erhoben und mit diesem auch die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

3.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft:

3.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn die antragstellende Partei die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).
Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

3.3.2. In diesem Verfahren kann es dahingestellt bleiben, ob die Bf – wie von ihr angegeben – Schülerin einer Tourismusschule ist und über kein Einkommen verfügt, denn um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

3.3.3. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).
Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

3.3.4. Die in diesem Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Die Frage der Verwertung der Lenkerauskunft ist in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt, zudem gibt es ausreichende aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema. Zu den Sachverhaltsfragen kann die antragstellende Partei Auskunft geben und es kann in die Dokumentation des Vorfalles Einsicht genommen werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern zur Lösung der Sach- und Rechtsfragen ein rechtlicher Beistand erforderlich sein sollte.
Zudem ist die verhängte Geldstrafe relativ niedrig. Bezüglich der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafen ist darauf hinzuweisen, dass diese nur bei Uneinbringlichkeit der allenfalls im Beschwerdeverfahren zu verhängenden Geldstrafe vollstreckt werden darf.
Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

3.4. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Nach § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann